

DIN 33961-1

ICS 03.080.30; 97.220.01

Mit DIN 33961-4:2015-11
Ersatz für
DIN 33961-1:2014-12

**Fitness-Studio –
Anforderungen an Studioausstattung und -betrieb –
Teil 1: Grundlegende Anforderungen**

Fitness club –
Requirements for equipment and operation –
Part 1: General requirements

Club de fitness –
Exigences à l'équipement et à l'opération –
Partie 1: Exigences générales

Gesamtumfang 52 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

Inhalt	Seite
Vorwort	3
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich.....	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe.....	6
4 Grundlegende Anforderungen.....	9
4.1 Service.....	9
4.2 Kundenvertrag	9
4.3 Hygiene.....	9
4.4 Bodenbeläge	10
4.5 Beleuchtung.....	10
4.6 Notfallmanagement	10
4.7 Betreuungskonzepte, Trainingsprogramme/-ablauf.....	18
5 Allgemeine Personalanforderungen	20
5.1 Prävention von Arzneimittelmisbrauch	20
5.2 Trainingsbereichsleiter	21
6 Prüfverfahren zu den grundlegenden Anforderungen.....	21
6.1 Prüfung des Service	21
6.2 Prüfung des Kundenvertrags	21
6.3 Prüfung der Hygiene.....	21
6.4 Prüfung der Beleuchtung.....	22
6.5 Prüfung des Notfallmanagements	22
6.6 Prüfung der Betreuungskonzepte, Trainingsprogramme/-ablauf	22
7 Prüfverfahren zu den allgemeinen Personalanforderungen	23
Anhang A (informativ) Beispielfragenbogen für die gesundheitliche Risikoabklärung.....	24
Anhang B (informativ) Beispielfragebogen für ein Evaluationsgespräch	27
Anhang C (normativ) Berechnung der Fitness-Studio spezifischen Trainerwochenstunden.....	29
Anhang D (informativ) Qualifikation im Bereich Arzneimittelge- und -missbrauch im Zusammenhang mit gerätegestütztem Training und Gruppentraining.....	35
Anhang E (informativ) Dokumentation der Kooperation mit einem Arzt oder Apotheker	36
Anhang F (informativ) Muster für einen Kundenvertrag	37
Anhang G (informativ) Hinweistafel für Notfälle.....	39
Anhang H (informativ) Schema für Trainingssteuerung	42
Anhang I (informativ) Erläuterung zu Primärprävention und Sekundärprävention	43
Anhang J (informativ) Hinweise zu den Qualifikationsstufen	44
Anhang K (informativ) Beispiel zur Protokollierung von medizinischen Notfällen	50
Literaturhinweise.....	51

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 112-01-10 AA „Fitness-Studios“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) erarbeitet.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Das DIN [und/oder die DKE] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Die Hinweise im Anhang J werden in dem Arbeitskreis NA 112-01-10-01 AK „DQR und Arzneimittelgebrauch“ überarbeitet. Der Arbeitskreis NA 112-01-10-01 AK überarbeitet den informativen Anhang J hinsichtlich der DQR-Niveaustufen gemäß dem europäischen Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET) für die in der Normenreihe DIN 33961 aufgeführten Trainer:

- Trainer mit einer Qualifikation nach DQR-Niveau 2;
- Trainer mit einer Qualifikation nach DQR-Niveau 3;
- Trainer mit einer Qualifikation nach DQR-Niveau 4;
- Gruppentrainer mit einer Qualifikation nach DQR-Niveau 2;
- Gruppentrainer mit einer Qualifikation nach DQR-Niveau 3;
- Gruppentrainer mit einer Qualifikation nach DQR-Niveau 4.

ANMERKUNG Das DQR-Niveau zeigt die Ausbildungsstufe des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Die Anforderungen der Norm werden zur Sicherheit der Kundinnen und Kunden von Fitness-Studios getroffen. Sie sollen zusätzlich die Qualität der Dienstleistung stützen. Die Anforderungen zu Sicherheit und Gesundheit gelten nicht für Beschäftigte in Fitness-Studios, da in Deutschland gesetzliche Regelungen in diesem Bereich bestehen.

Dies betrifft insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung sowie die sich darauf stützenden Arbeitsstättenregeln. Insbesondere letztere enthalten konkrete Vorgaben und sind auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) einsehbar.

DIN 33961 besteht unter dem allgemeinen Titel *Fitness-Studio – Anforderungen an Studioausrüstung und -betrieb* aus folgenden Teilen:

- Teil 1: Grundlegende Anforderungen
- Teil 2: Gerätegestütztes Herz-Kreislauftraining
- Teil 3: Gruppentraining
- Teil 4: Gerätegestütztes Krafttraining

Änderungen

Gegenüber DIN 33961-1:2014-12 wurde folgende Änderungen vorgenommen:

- a) 4.1 „Service“ verallgemeinert;
- b) Abschnitt 5 „Gerätegestütztes Krafttraining“ teilweise in neuen Teil 4 ausgegliedert;
- c) 5.3 „Betreuungskonzepte, Trainingsprogramme/-ablauf“ allgemein in Teil 1 (als 4.7) belassen;
- d) Abschnitt 7 „Prüfverfahren zu den Anforderungen für das gerätegestützte Krafttraining“ teilweise in neuen Teil 4 ausgegliedert.

Frühere Ausgaben

DIN 33961-1: 2013-03, 2013-06, 2014-12

Einleitung

Im Verlauf der Arbeit, der intensiven Diskussionen und der Konsensfindung zu dieser Norm wurden auch zahlreiche Aspekte und Themen behandelt, die sich in der Norm nun nicht als Anforderungen wiederfinden lassen. Teilweise fielen Diskussionspunkte außerhalb des Anwendungsbereichs, teilweise waren und sind sie bereits gesetzlich geregelt. Bei anderen Themenkreisen wiederum wäre die Definition von Anforderungen nicht im Sinne der Qualität der Norm gewesen.

Zwei Sachverhalte, die sich in der aktuellen Fassung der Normenreihe DIN 33961 nicht in Form von Anforderungen wiederfinden, verdienen es aber, hier speziell erwähnt zu werden.

Barrierefreiheit

Ein Fitnessstudio völlig frei von Barrieren für Menschen mit irgendwelchen Einschränkungen ist und bleibt wohl ein nicht zu erreichender Idealzustand. Eine möglichst große Barrierefreiheit wäre hingegen durchaus anzustreben; gehören doch genau die Menschen mit Einschränkungen zu jenen, die im Besonderen vom physischen Training profitieren. Trotz dieser Tatsache wurden für die aktuelle Version der Norm keine Anforderungen zur Barrierefreiheit formuliert.

Der Grund ist einfach: Anforderungen in Sachen Barrierefreiheit hätten bei einer großen Anzahl von Fitness-Studios einen nicht unerheblichen Investitionsbedarf zur Folge, so diese Studios denn die Anforderungen der Norm erfüllen wollten. Teile solcher Investitionen überhaupt zu leisten, steht jedoch in vielen Fällen nicht in der Entscheidungs- und Bestimmungsfreiheit der Fitness-Studios, da diese ihre Räumlichkeiten mehrheitlich mieten und solche Änderungen durch den Vermieter durchgeführt werden müssten.

Die Tatsache, dass in dieser ersten Fassung der Normenreihe DIN 33961 keine Anforderungen zu Barrierefreiheit enthalten sind, heißt nicht, dass anlässlich zukünftiger Überarbeitungen und Modifikationen solche Kriterien nicht einfließen könnten.

Nachhaltigkeit

Auch das Thema Nachhaltigkeit in Fitness-Studios wurde intensiv diskutiert. Anfänglich bestand sogar die feste Absicht, zumindest entsprechende Hinweise und Anmerkungen in die Norm aufzunehmen. Nachhaltigkeit und der sorgsame Umgang mit Ressourcen aller Art sind wichtige Themen, die zukünftig weiterhin an Bedeutung gewinnen werden. Trotzdem finden sich in der aktuellen Fassung der Norm aus gutem Grund keine Nachhaltigkeitshinweise oder Anforderungen. Im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) besteht nämlich seit Februar 2011 ein Sonderausschuss zum Thema Nachhaltigkeit von Sportprodukten und Sportdienstleistungen. Dieser Ausschuss hat zur Aufgabe, für die Nachhaltigkeitsüberprüfung von Sportprodukten und Sportdienstleistungen allgemeine Anforderungen zu schaffen. Diese werden gegenwärtig erarbeitet, wobei die Dienstleistung „Fitness-Studio-Training“, wie sie heute angeboten wird, exemplarisch einer Nachhaltigkeitsüberprüfung unterzogen wird. Die bei diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse dienen der Entwicklung von allgemeinen Anforderungen für Nachhaltigkeitsüberprüfungen von Sportprodukten und Sportdienstleistungen.

Es ist deshalb durchaus möglich, dass sich die exemplarisch gewonnenen Erkenntnisse zum Thema Nachhaltigkeit der Dienstleistung „Fitness-Studio-Training“ bei zukünftigen Überarbeitungen der Normenreihe DIN 33961 zu entsprechenden Hinweisen, Anmerkungen oder Anforderungen zur Nachhaltigkeit führen.

1 Anwendungsbereich

Dieser Teil der DIN 33961 legt Anforderungen und Prüfverfahren für den Betrieb von Fitness-Studios fest.

Dieser Teil der DIN 33961 gilt für Einrichtungen, deren Zugang und Aufsicht vom Betreiber geregelt werden.

Zusätzliche Leistungen wie Sauna, Kinderbetreuung, Solarium usw. sind in diesem Teil nicht berücksichtigt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 5035-6:2006-11, *Beleuchtung mit künstlichem Licht — Teil 6: Messung und Bewertung*

DIN 13157, *Erste-Hilfe-Material — Verbandkasten C*

DIN 13169, *Erste-Hilfe-Material — Verbandkasten E*

DIN 33961-4:2015-10, *Fitness-Studio — Anforderungen an Studioausstattung und -betrieb — Teil 4: Gerätegestütztes Krafttraining*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Fitness

allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese „körperliche Fitness“ manifestiert sich über die individuelle Ausprägung der motorischen Fähigkeiten, z. B. Kraft, Ausdauer usw.

3.2

Fitness-Studio

Einrichtung, die die entsprechenden apparativen, räumlichen und personellen Ressourcen für ein zielgerichtetes gerätegestütztes Fitnesstraining zur Verfügung stellt

3.3

Fitnesstraining

geplante, strukturierte und wiederholt durchgeführte überschwellige Aktivität, die über morphologische, metabolische und funktionelle Adaptationen zu einem Erhalt oder zu einer Verbesserung der körperlichen Fitness führt

3.4

Krafttraining

Übung oder Aktivität, die dafür ausgelegt ist, den Bewegungsapparat aufrecht zu erhalten oder zu verbessern

3.5

stationäres Trainingsgerät

Trainingsgerät

Gerät, das während der Nutzung als Einheit nicht bewegt wird und das entweder auf dem Boden steht oder an der Wand, der Decke oder an einem anderen festen Aufbau befestigt ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Trainingsgeräte können z. B. für folgende Zwecke benutzt werden:

- a) Körperkultur, Bodybuilding oder Bodystyling;
- b) Gesundheits- und Fitnesstraining;
- c) Konditionstraining;
- d) besonderes Training für Wettbewerbe und in Beziehung stehende sportliche Aktivitäten;
- e) Prävention und medizinische Rehabilitation.

[QUELLE: DIN EN ISO 20957-1:2014-05, Begriff 3.1, modifiziert – im Dokument verwendetes Synonym wurde hinzugefügt]

3.6

stationäres Trainingsgerät Klasse S

<Fitness-Studio> Trainingsgerät, das berufsmäßig und/oder gewerblich verwendet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese Trainingsgeräte sind für die Verwendung in Trainingsräumen von Einrichtungen wie Sportvereinen, Schuleinrichtungen, Hotels, Clubs und Studios, deren Zugang und Aufsicht speziell vom Eigentümer (Person, die die gesetzliche Verantwortung trägt) geregelt sind, vorgesehen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Siehe DIN EN ISO 20957-1:2014-05, 4.3.1.

3.7

separate Trainingsstation

Trainingsgerät oder Trainingsplatz, an welchem eine Person gerätegestützt eine Übung für das Kraft- oder Ausdauertraining durchführen kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Kurz- oder Langhanteln werden bei der Eruiierung der Gesamtzahl der vorhandenen, separaten Trainingsstationen nicht gezählt, hingegen Trainingsplätze wie Bänke, Smith-Stationen und vergleichbare. Auch Trainingsgeräte für Gruppenfitness oder Sprossenwände oder vergleichbare Trainingsplätze werden bei der Eruiierung der Gesamtzahl der vorhandenen, separaten Trainingsstationen nicht gezählt.

3.8

Trainer

Person, die den Trainierenden fachlich betreut

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele für die fachliche Betreuung sind Trainingseinführung, Trainingsplanerstellung und Trainingsbeaufsichtigung

3.9

Trainingsneueinsteiger

Person, die in den letzten 12 Monaten nicht schweißtreibend aktiv war

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese Unterscheidung ist aus medizinischen Gründen notwendig, da die Person ein erhöhtes gesundheitliches Risiko hat.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Formulierung „schweißtreibend aktiv“ bezieht sich hierbei u. a. auf 3.3.

3.10

Beaufsichtigung

Tätigkeit des Trainers, die sicherstellen soll, dass die Kunden die Geräte korrekt und sicher bedienen können

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Betreuung schließt die Beaufsichtigung ein.

3.11

Beaufsichtigungskapazität

Anzahl gleichzeitig Trainierender, die bei 100 % Einsehbarkeitsgrad von einem einzigen Trainer beaufsichtigt werden können

Anmerkung 1 zum Begriff: Für die Berechnung der Trainerwochenstunden hinsichtlich der Beaufsichtigungskapazität dient Anhang C.

3.12

Einsehbarkeitsgrad

Anzahl der beobachtbaren, separaten Trainingsstationen im Verhältnis zur Gesamtzahl der vorhandenen, separaten Trainingsstationen

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine separate Trainingsstation gilt dann als beobachtbar, wenn eine daran trainierende Person wenigsten teilweise und so sichtbar ist, dass einerseits erkannt werden kann, ob die betreffende Person die Übung richtig durchführt, und andererseits, ob ein medizinischer Notfall vorliegt.

3.13

Primärprävention

Gesamtheit der spezifischen Aktivitäten zur Vermeidung auslösender oder Beseitigung vorhandener Ursachen (Risikofaktoren) einer gesundheitlichen Schädigung vor deren Eintritt

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Erläuterung zur Primärprävention findet sich in Anhang I.

3.14

Sekundärprävention

Gesamtheit der Maßnahmen zur Vermeidung der auslösenden Ursachen einer gesundheitlichen Schädigung vor deren Eintritt und zur Entdeckung klinisch symptomloser Krankheitsstadien

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Erläuterung zur Sekundärprävention findet sich in Anhang I.

3.15

Kompetenz

dargelegte Eignung, Wissen und Fertigkeiten anzuwenden

[QUELLE: DIN EN ISO 9000:2005–12, Begriff 3.1.6]

3.16

Qualifikationsstufe gemäß DQR oder gleichwertig

Qualifikationsstufe

Gesamtheit der Kompetenzen, die zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen und Aufgaben im Arbeitsbereich benötigt werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Qualifikationsstufen entsprechen in der Systematik dem DQR — Deutscher Qualifikationsrahmen. Die Systematik zur DQR-Einstufung befindet sich derzeit in der Erarbeitung und findet sich auf der gemeinsamen Webseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Kultusministerkonferenz. Für weitere Hinweise zu den in dieser Norm verwendeten Qualifikationsstufen siehe Anhang J.

4 Grundlegende Anforderungen

4.1 Service

Folgende Leistungen muss der Kunde in Anspruch nehmen können:

- a) Vertragsunterlagen, Preislisten, allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Hausordnung sind den Kunden auf Wunsch vor Vertragsabschluss auszuhändigen und dürfen zur Durchsicht vor der Unterschrift mitgenommen werden.
- b) Die auszuhändigende Preisliste muss alle kostenpflichtigen Leistungen enthalten, auch optionale Leistungen (z. B. Gebühren für die Nutzung der Dusche).
- c) Ein Probetraining und/oder ein Probemonat sind (auch gegen Gebühr) möglich.
- d) Mitarbeiter/innen sind für die Kunden namentlich zu erkennen (z. B. per Namensschild).

Prüfung nach 6.1.

4.2 Kundenvertrag

Für Verträge bestehen gesetzliche Bestimmungen nach §134, §138, §305 und §310 BGB. Abgesehen von diesen gesetzlichen Bestimmungen besteht Gestaltungsfreiheit hinsichtlich des Kundenvertrags. Es sind keine weiteren, über die gesetzlichen hinausgehenden Bestimmungen einzuhalten. Folgende Bestimmungen dürfen beispielsweise aufgenommen werden:

- a) Kündigungsfrist: Die Kündigungsfrist ist von der Laufzeit des Vertrages abhängig. Bei einer Laufzeit von 24 Monaten beträgt sie zwei Monate. Bei einer Laufzeit von 12 Monaten beträgt sie 6 Wochen.
- b) Probezeit: Im Kundenvertrag sollte eine Probezeit von mindestens 7 Tagen vereinbart werden. Bei einer Kündigung während der Probezeit kann der Beitrag anteilig eingefordert werden (gesetzlich gibt es keine Verpflichtung zur Gewährung einer Probezeit).
- c) Ordentliche Kündigung und Vertragsverlängerung: Die automatische Vertragsverlängerung nach Ablauf der Erstlaufzeit darf nicht länger als 50 % der Erstlaufzeit bei 24 Monaten und 100 % bei kürzeren Laufzeiten sein.

Wenn das Fitness-Studio zusätzlich zum Kundenvertrag über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und/oder eine Hausordnung verfügt, muss der Kunde die Möglichkeit bekommen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Hausordnung vor Vertragsabschluss durchlesen zu können.

Ein Beispiel für einen Kundenvertrag ist in Anhang F dargestellt.

Prüfung nach 6.2.

4.3 Hygiene

An Fitnessanlagen werden höchste Ansprüche für Sauberkeit und Hygiene gestellt. Ein Reinigungsplan ist schriftlich zu führen.

Die Trainingsräumlichkeiten sind regelmäßig im Ermessen des Betreibers zu reinigen. Eine Fußbodenreinigung muss täglich stattfinden. Textile Bodenbeläge müssen mehrmals pro Woche abgesaugt werden und sind mindestens 1x jährlich Grund zu reinigen, z. B. nach der Sprüh-Extraktionsmethode.

ANMERKUNG Bei der Sprüh-Extraktionsmethode handelt es sich um eine Reinigung textiler Bodenbeläge (Teppich) unter Druck mit gleichzeitigem Absaugen der Flüssigkeit mittels eines speziellen Gerätes.

Die zur Nutzung kommenden Trainingsgeräte und weitere Ausstattungsgegenstände (z. B. Tresen, Stühle) müssen einer regelmäßigen Reinigung gemäß des Reinigungsplans unterzogen werden. Zur Zwischenreinigung von Kontaktflächen und Griffen durch die Nutzer muss geeignetes Reinigungsmaterial in den Nutzungsräumen vorgehalten werden.

Sanitärräume und Barfußbereiche, soweit vorhanden, müssen täglich nach Nutzungsende gereinigt und einer Flächendesinfektion mit einem bakteriell-, virus- und fungizidwirksamen Flächendesinfektionsmittel unterzogen werden. Duschköpfe und Armaturen müssen regelmäßig, jedoch spätestens nach 12 Monaten von anhaftendem Kalk und Biofilmen befreit werden.

Prüfung nach 6.3.

4.4 Bodenbeläge

Bodenbeläge müssen eben sein und sollten keine Kanten oder Schwellen aufweisen. Bodenbeläge müssen leicht zu reinigen sein.

4.5 Beleuchtung

Die Räume des Fitness-Studios müssen mit den folgenden Nennbeleuchtungsstärken mindestens ausgeleuchtet sein:

- Eingänge, Empfangsbereich, Treppen und Flure: mindestens 200 lx;
- Trainingsflächen: mindestens 200 lx;
- Zuschaltbare Leuchten zu Reinigungszwecken (für z. B. Sanitär): mindestens 300 lx;
- Untersuchungs- bzw. Sanitätsbereich: mindestens 500 lx.

Prüfung nach 6.4.

4.6 Notfallmanagement

4.6.1 Allgemeines

In 4.6.2 und 4.6.3 werden die Anforderungen an die notfallverantwortliche Person und das Notfallkonzept festgelegt. Die notfallverantwortliche Person eines Fitness-Studios ist verantwortlich für die Umsetzung und Dokumentation des Notfallkonzeptes nach 4.6.2, während das Notfallkonzept die Anforderungen an den Handlungs- und Organisationsplan für den medizinischen Notfall sowie für den Feuer-Notfall nach 4.6.3 enthält. Siehe auch Bild 1.

Die Prüfung des Notfallmanagements einschließlich aller Unterabschnitte erfolgt nach 6.5.

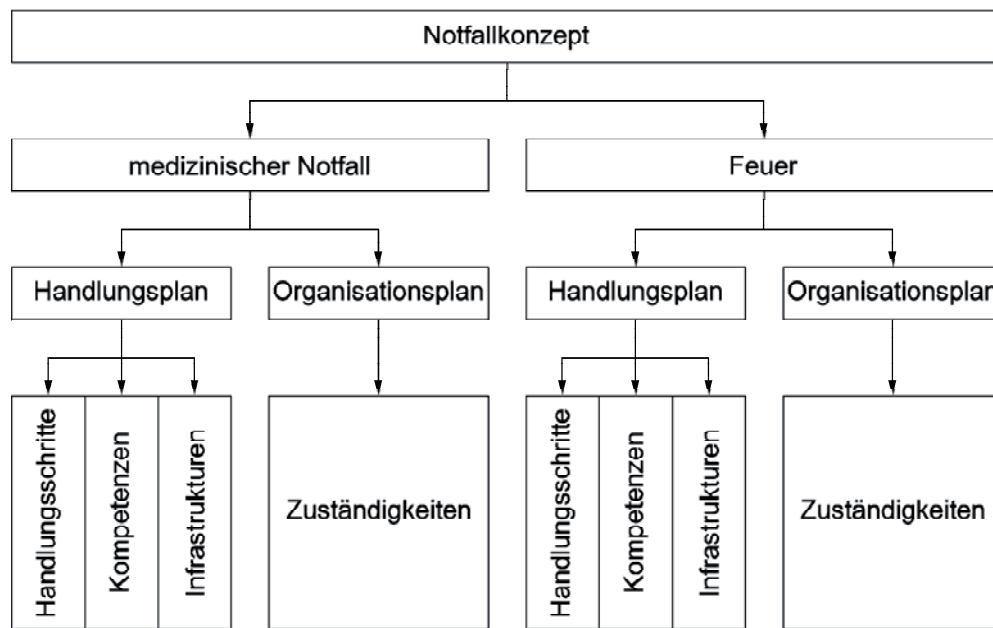


Bild 1 — Notfallmanagement des medizinischen Notfalls und des Feuer-Notfalls

4.6.2 Notfallverantwortlicher

In jedem Fitness-Studio ist eine für die Umsetzung und Dokumentation des Notfallkonzepts verantwortliche Person zu benennen. Diese Person besitzt im Fitness-Studio Weisungsbefugnis und stellt sicher, dass:

- a) zur Beherrschung von Notfällen ein Notfallkonzept mit einem Handlungs- und Organisationsplan für den medizinischen Notfall und für den Feuer-Notfall erstellt wird;
- b) der/die Ersthelfer und Brandschutzhelfer benannt sind;
- c) immer ein Ersthelfer und Brandschutzhelfer, ggf. in Personalunion, anwesend ist;

ANMERKUNG 1 Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich, dass alle Beschäftigten des Fitness-Studios über eine Ausbildung zum Ersthelfer und zum Brandschutzhelfer verfügen.

- d) die Aus- und Fortbildung des/der Ersthelfer und Brandschutzhelfer organisiert ist;

ANMERKUNG 2 Die Anforderungen an die Aus- und Fortbildung zum Ersthelfer und die Anforderungen an die Ausbildungsträger sind in der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR A 1 „Grundsätze der Prävention“ beschrieben.

ANMERKUNG 3 Der Brandschutzhelfer ist in den organisatorischen Brandschutz und in die Handhabung der Feuerlöscher eingewiesen.

- e) jeder Beschäftigte vor Aufnahme seiner Tätigkeit über das Notfallkonzept mit Handlungs- und Organisationsplan und alle erforderlichen Maßnahmen sowohl für den medizinischen als auch für den Feuer-Notfall informiert und dieses dokumentiert wird;
- f) alle Beschäftigten jährlich mindestens einmal über das Notfallkonzept mit Handlungs- und Organisationsplan und alle erforderlichen Maßnahmen sowohl für den medizinischen als auch für den Feuer-Notfall informiert werden und dieses dokumentiert wird;
- g) der Handlungs- und Organisationsplan des Notfallkonzepts für den medizinischen und den Feuer-Notfall jährlich mindestens einmal geübt und dieses dokumentiert wird;
- h) das Fitness-Studio mit der für den Notfall notwendigen Infrastruktur ausgestattet ist, insbesondere bezüglich Erste-Hilfe-Material für den medizinischen Notfall und bezüglich der Bekämpfung von Entstehungsbränden mit den vorgeschriebenen Feuerlöscheinrichtungen.

4.6.3 Notfallkonzept

4.6.3.1 Allgemeines

Das Notfallkonzept richtet sich nach den im Fitness-Studio durchzuführenden Maßnahmen im Falle eines medizinischen Notfalls oder eines Feuers. Das Notfallkonzept enthält einen Handlungs- und einen Organisationsplan für den medizinischen Notfall und für den Feuer-Notfall.

4.6.3.2 Handlungsplan für den medizinischen Notfall

4.6.3.2.1 Protokollierung des medizinischen Notfalls sowie der Übungen des medizinischen Notfalls

Die Anforderungen an die Protokollierung des medizinischen Notfalls sowie der Übungen des medizinischen Notfalls und die dazu benötigten Kompetenzen und Infrastrukturen sind in Tabelle 1 festgelegt.

Tabelle 1 — Protokollierung des medizinischen Notfalls und der Übungen des medizinischen Notfalls

Schritt	Anforderungen	Kompetenzen	Infrastrukturen
1	Der Handlungs- und Organisationsplan für den medizinischen Notfall muss mindestens einmal jährlich geübt werden.	Die vom Studio benannte, notfallverantwortliche Person hat die Weisungsbefugnis, Übungen des medizinischen Notfalls festzusetzen und gemäß Handlungs- und Organisationsplan zu organisieren.	Vorlagen zur Protokollierung medizinischer Notfälle Vorlagen zur Protokollierung der medizinischen Notfallübungen

4.6.3.2.2 Entdeckung des medizinischen Notfalls

Die Anforderungen an die Entdeckung des medizinischen Notfalls und die dazu benötigten Kompetenzen und Infrastrukturen sind in Tabelle 2 festgelegt.

Tabelle 2 — Entdeckung des medizinischen Notfalls

Schritt	Anforderungen	Kompetenzen	Infrastrukturen
1	Für jeden in Benutzung befindlichen Trainingsraum muss es eine Möglichkeit geben, dass Personen in Notlagen in kurzer Zeit geholfen werden kann. Dies kann beispielsweise durch die ständig anwesenden Trainer (siehe 5.5) sichergestellt werden. Unterstützend dürfen folgende Maßnahmen angewendet werden: — Anwendung des 2 Personen-Prinzips (niemand darf alleine trainieren); — technische Maßnahmen, welche die zeitnahe (≤ 1 min) Entdeckung von Personen in Notlagen unterstützen.	Es muss immer mindestens ein befähigter Ersthelfer zeitnah (≤ 1 min) anwesend sein.	Z. B. Videoüberwachung, Signalisationsmittel

4.6.3.2.3 Handhabung des medizinischen Notfalls

Die Anforderungen an die Handhabung des medizinischen Notfalls und die dazu benötigten Kompetenzen und Infrastrukturen sind in Tabelle 3 festgelegt.

Tabelle 3 — Handhabung des medizinischen Notfalls

Schritt	Anforderung	Kompetenzen	Infrastrukturen
1	Alarmierung der anwesenden Trainer, wenn die anwesenden Trainer den Notfall nicht selbst entdecken.	Die Zuständigkeiten und der Einsatz sind im Organisationsplan geregelt.	Detaillierte Handlungspläne für eine oder zwei/mehrere Funktionen gemäß Organisationsplan für den medizinischen Notfall, u. a. mit Anweisungen wie ggf. der Unfallort zu sichern und mit privaten Dingen des Verletzten/Verunfallten zu verfahren ist.
2	Überprüfung und Beurteilung des Verletzten/Verunfallten durch anwesende Trainer.	Die Zuständigkeiten und der Einsatz sind im Organisationsplan geregelt. Es muss immer mindestens ein befähigter Ersthelfer anwesend sein.	Detaillierte Handlungspläne für eine oder zwei/mehrere Funktionen gemäß Organisationsplan für den medizinischen Notfall, u. a. mit Anweisungen wie ggf. der Unfallort zu sichern und mit privaten Dingen des Verletzten/Verunfallten zu verfahren ist.
3a	Erste Hilfe	Die Zuständigkeiten und der Einsatz sind im Organisationsplan geregelt. Es muss immer mindestens ein befähigter Ersthelfer anwesend sein.	Detaillierte Handlungspläne für eine oder zwei/mehrere Funktionen gemäß Organisationsplan für den medizinischen Notfall, u. a. mit Anweisungen wie ggf. der Unfallort zu sichern und mit privaten Dingen des Verletzten/Verunfallten zu verfahren ist. Erste-Hilfe-Material nach DIN 13157 oder DIN 13169. Traubenzucker. Kühlmaterial. Warmhaltemöglichkeiten. Automatischer Externer Defibrillator (AED). Graphischer Plan der/des Aufbewahrungsorte/s des gesamten Erste-Hilfe-Materials.

Tabelle 3 — Handhabung des medizinischen Notfalls (fortgesetzt)

Schritt	Anforderung	Kompetenzen	Infrastrukturen
3b	Ggf. Hilfe bringende Stellen alarmieren	Die Zuständigkeiten und der Einsatz sind im Organisationsplan geregelt. Es muss immer mindestens ein befähigter Ersthelfer anwesend sein.	Detaillierte Handlungspläne für eine oder zwei/mehrere Funktionen gemäß Organisationsplan für den medizinischen Notfall, u. a. mit Anweisungen wie ggf. der Unfallort zu sichern und mit privaten Dingen des Verletzten/Verunfallten zu verfahren ist. Schnurloses Telefon. In der Nähe des Telefons eine Hinweistafel (siehe Anhang G) mit den Telefonnummern und zuständigen Personen. Ggf. Informationen, wie Hilfe bringende Stellen vor Ort eingewiesen werden müssen. Ggf. Informationen zur Absprache mit den Hilfe bringenden Stellen.

4.6.3.2.4 Nachbereitung des medizinischen Notfalls und der Übungen des medizinischen Notfalls

Die Anforderungen an die Nachbereitung des medizinischen Notfalls und der Übungen des medizinischen Notfalls und die dazu benötigten Kompetenzen und Infrastrukturen sind in Tabelle 4 festgelegt.

Tabelle 4 — Nachbereitung des medizinischen Notfalls und der Übungen des medizinischen Notfalls

Schritt	Anforderung	Kompetenzen	Infrastrukturen
1a	Jeder medizinische Notfall und die getroffenen Maßnahmen müssen protokolliert und archiviert werden (siehe Anhang K).	Die befähigten Ersthelfer kennen die Protokollierungs- und Archivierungsweise.	Vorlagen zur Protokollierung medizinischer Notfälle. Eingerichtetes Archivierungssystem für die Protokolle medizinischer Notfälle.
1b	Jede Übung zum Handlungs- und Organisationsplan für den medizinischen Notfall müssen protokolliert und archiviert werden.	Die befähigten Ersthelfer kennen die Protokollierungs- und Archivierungsweise.	Vorlagen zur Protokollierung von Übungen zum Handlungs- und Organisationsplan für den medizinischen Notfall. Eingerichtetes Archivierungssystem für die Protokolle von Übungen zum Handlungs- und Organisationsplan für den medizinischen Notfall.

4.6.3.3 Zuständigkeiten im medizinischen Notfall

Das Studio muss über ein standardisiertes und dokumentiertes System verfügen, welches die Zuständigkeiten, beispielsweise wer sich ggf. um beteiligte Personen an einem Unfall oder um andere anwesende Personen (z. B. Augenzeugen, Angehörige, Partner) kümmert, unter den/dem anwesenden Ersthelfer/n für jede denkbare Personalsituation im Voraus regelt. Insbesondere müssen die Zuständigkeiten bei mehr als einem zum Zeitpunkt des medizinischen Notfalls im Studio anwesenden Ersthelfer klar geregelt sein.

4.6.3.4 Handlungsplan für den Feuer-Notfall

4.6.3.4.1 Protokollierung des Feuer-Notfalls sowie der Übungen des Feuer-Notfalls

Die Anforderungen an die Protokollierung des Feuer-Notfalls sowie der Übungen des Feuer-Notfalls und die dazu benötigten Kompetenzen und Infrastrukturen sind in Tabelle 5 festgelegt.

Tabelle 5 — Protokollierung des Feuer-Notfalls und der Übungen des Feuer-Notfalls

Schritt	Anforderungen	Kompetenzen	Infrastrukturen
1	Der Handlungs- und Organisationsplan für den Feuer-Notfall muss mindestens einmal jährlich geübt werden.	Die vom Studio benannte, notfallverantwortliche Person hat die Weisungsbefugnis, Übungen des Feuer-Notfalls festzusetzen und gemäß Ablauf- und Organisationsplan zu organisieren.	Vorlagen zur Protokollierung des Feuer-Notfalls. Vorlagen zur Protokollierung der Feuer-Notfallübungen.

4.6.3.4.2 Entdeckung des Feuer-Notfalls

Die Anforderungen an die Entdeckung des Feuer-Notfalls und die dazu benötigten Kompetenzen und Infrastrukturen sind in Tabelle 6 festgelegt.

Tabelle 6 — Entdeckung des Feuer-Notfalls

Schritt	Anforderungen	Kompetenzen	Infrastrukturen
1	Die Entdeckung eines Entstehungsbrandes muss sichergestellt sein. Unterstützend dürfen folgende Maßnahmen angewendet werden: — Regelmäßige Rundgänge der anwesenden Trainer; — technische Maßnahmen, welche die zeitnahe Entdeckung eines Entstehungsbrandes unterstützen.	Es muss immer mindestens ein Brandschutzhelfer anwesend sein.	Ggf. Brandmelder, Rauchdetektoren

4.6.3.4.3 Handhabung des Feuer-Notfalls

Die Anforderungen an die Handhabung des Feuer-Notfalls und die dazu benötigten Kompetenzen und Infrastrukturen sind in Tabelle 7 festgelegt.